

Besondere Bedingung Nr. 1452

Besondere Bedingung für die Versicherung von Sachen, die Computer-Geräte (wie Mikrocomputer, Computerkassen, Drucker, Bildschirme etc.) beinhalten

Für Computer-Geräte von versicherten Sachen ist vereinbart:

1. Abweichend von Art.2(1) der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Elektro-Anlagen und -Geräten wird eine unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung nur dann ersetzt, wenn eine versicherte Gefahr (gemäß Art.2 vorgenannter Allgemeiner Bedingungen) nachweislich von außen auf die Computer-Geräte eingewirkt hat.
2. Fest eingebaute Datenträger sind im Sinne von Pkt.1 versichert, jedoch nicht die darauf befindlichen Informationen und Daten.

Externe Datenträger und die darauf befindlichen Daten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.